

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 18

Artikel: Die neue französische Schiessvorschrift für die Kavallerie

Autor: Pelet-Narbonne

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97999>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und dringlicher gehalten und sich darauf beschränkt. Prinzipiell halte er an dem Quinquennat, der längeren Vertragsfrist zwischen Reichstag und Militärverwaltung, fest.

Die neue französische Schiessvorschrift für die Kavallerie. *)

Von v. Pelet-Narbonne.

Diese unter dem 7. September 1903 erlassene, zunächst als provisorisch bezeichnete Vorschrift,**) bietet insofern ein besonderes Interesse, als sie zu einer Zeit erscheint, wo allgemein der grössere Wert betont wird, der dem Feuergefecht der Kavallerie zuzusprechen ist, während aber über den Grad der Wichtigkeit, der ihm zukommt, noch erhebliche Meinungsverschiedenheiten bestehen. Die französische Kavallerie, die schon 1870 einen der unsrigen erheblich überlegenen Karabiner besass, machte bereits damals einen weitgehenderen Gebrauch vom Feuergefecht als wir, und scheint diese Fechtart nach den Berichten über die Manöver auch jetzt häufiger als die deutsche Reiterei anzuwenden. Auch gegenwärtig ist der französische Karabiner dem deutschen durch seine Visierung bis 2000 m in gewisser Weise voraus.

Die neue Schiessvorschrift wird allgemein als ein wesentlicher Fortschritt gegen die bisher geltende betrachtet, und als ihr Vorzug betont, dass der theoretische Teil auf das unbedingt Notwendige beschränkt wurde, wogegen der kriegsmässige Gebrauch der Waffe in den Vordergrund tritt. So nimmt denn die Vorschrift auch einen wesentlich kleineren Umfang ein als die gleiche für unsere Kavallerie vom 11. Mai 1901. Die Kritik***) macht indessen dem neuen Reglement den Vorwurf, dass es die Frage der Anwendung des Feuergefechts im Hinblick auf die Forderungen der „neuen Lehre“ nicht mit mehr Entschiedenheit behandelt, nicht feste taktische Grundsätze gibt und über wichtige taktische Fragen Zweifel bestehen lässt.

Über den ersten Teil, der die technischen Erklärungen und allgemeine Gesichtspunkte für die Einrichtung des Dienstes gibt, kann hier hinweggegangen werden. Doch sei bemerkt, dass man in Frankreich keine Bedingungen für die verschiedenen Schiessklassen kennt, alle Schützen vielmehr die gleichen Übungen erledigen, und am Schluss nach der gezeigten Fertigkeit in

drei Schiessklassen eingeteilt werden. Die Patronenzahl bei der Übung ist von 48 auf 58 vermehrt worden, auch erscheinen die Ziele etwas erschwert.

Für unsere Betrachtungen besonders wichtig ist der zweite Teil, der die theoretische und praktische Ausbildung der Offiziere und Unteroffiziere umfasst und vollkommen neu ist. Es sind hier Regeln über das Feuergefecht gegeben und taktische Gesichtspunkte betont. Auf die Ausbildung der Führer wird mit Recht ein ganz besonderes Gewicht gelegt, da bei der Kavallerie die Ausbildung der Mannschaften immer nur unvollkommen bleiben wird, und die Fragen über die Anwendung der Schusswaffen häufig schwieriger zu lösen sind als bei der Infanterie. Tritt doch bei der Kavallerie die Vorfrage hinzu, ob man den Kampf zu Fuss oder den zu Pferde wählen soll. Hier ist das Feld, wo sich Anhänger und Gegner der „neuen Lehre“ gegenüberstehen.

Den Standpunkt, den die Vorschrift zu dieser Frage einnimmt, zeigen wir am besten, indem wir die betreffenden Festsetzungen im Wortlaute wiedergeben:

„Nr. 47. Die Anwendung des Feuers hängt ab von der taktischen Lage und dem Zweck, den man erreichen will; *) die Wirksamkeit kann bei der Reiterei erhöht werden durch die dieser Waffe eigentümlichen Eigenschaften der Beweglichkeit und Schnelligkeit.

Die Kavallerie bedient sich des Karabiners nicht nur um einen Übergang oder eine Stellung zu verteidigen, sondern auch um anzugreifen, wenn die Umstände oder das Gelände die Anwendung des Feuers mehr als den Choc begünstigen. Sie soll dann mit der Feuerabgabe die Beweglichkeit ausnutzen, die ihr eigentümlich ist. Dank ihrer Schnelligkeit kann Kavallerie Verluste vermeiden, erscheinen, wo sie nicht erwartet wird, und überraschend das Feuer eröffnen, auch das Gefecht abbrechen, wenn es erforderlich, es anderwärts wiederbeginnen, immer von neuem angreifen und unfassbar bleiben **) u. s. w.“

Für die Annäherung wird bedecktes, waldiges Gelände empfohlen, das die Kavallerie schnell zu durchschreiten geübt sein muss und darauf hingewiesen, dass solches Gelände die Kavallerie

*) Es wäre noch hinzuzufügen gewesen „und vom Gelände“.

**) Es fehlt die Anführung eines wesentlichen Vorteils der Kavallerie über die Infanterie, der darin besteht, dass die erstere eine grössere Freiheit besitzt, den Angriffspunkt zu wählen und nach Gefallen das Gefecht abbrechen.

*) Abgedruckt aus Nr. 43 des „Militär-Wochenblatt“.

**) Paris bei Berger-Levrault & Co. 0,75 Fres.

***) Siehe die „Revue de Cavalerie“ vom Oktober und November 1903 und Februar 1904, wo man recht beachtenswerte Betrachtungen findet.

zwar dem Auge des Gegners entzieht, aber dennoch durch feindliches Feuer gedeckt sein kann.

Beim Angriff ist von den ausreichenden Schussfeld bietenden Stellungen die vorzuziehen, die die gedeckteste Annäherung gestattet und so die Überraschung begünstigt, in der Verteidigung sucht man Fronthindernisse zu verwerten.

„Nr. 50. Die Schnelligkeit der Bewegungen ist für die Kavallerie das wirksamste Mittel, um die Verluste zu vermindern u. s. w. Der Galopp ist die allein mögliche Gangart, um vom feindlichen Feuer bestrichene Flächen zu durchschreiten u. s. w. Beim Vorgehen zum Gefecht und beim Zurückgehen nach dem Abbrechen desselben sind Sprünge in schnellster Gangart von Deckung zu Deckung geboten, je nach den Umständen und dem Gelände regimenten-, eskadrons- oder zugweise. *) Das Gleiche gilt für die zu Fuss fechtende Truppe. Über die anzuwendenden Formationen spricht sich die Vorschrift dahin aus, dass innerhalb des feindlichen Feuers Bewegungen in tiefen Kolonnen unmöglich sind; auf Entfernungen über 1500 m sind Eskadronskolonnen am besten echelloniert verwendbar, innerhalb 1500 m sind Bewegungen nur in zweigliedrigen oder eingliedrigen Linien möglich. Echellons zur Linie entwickelt, werden als die günstigsten Bildungen bei Bewegungen im Feuer erachtet. **)

Entscheidende Erfolge durch das Feuergefecht sind nur bei Entfernungen unter 800 m zu erwarten, doch gestattet die Anwendung des Feuers auf grosse Entfernung, z. B. zur Beurubigung von Infanteriekolonnen und um deren Marsch aufzuhalten, den Angriff auf einen sehr überlegenen Gegner, wenn die Kavallerie es versteht, den Vorteil der Schnelligkeit und Beweglichkeit auszunutzen. ***)

Aus der „Instruktion für die Führer“ sei noch die bedeutungsvolle und durch den Druck besonders hervorgehobene Nr. 65 angeführt, wo es heisst:

*) Dass die Schnelligkeit eine besonders hohe beim Vormarsch zum Feuergefecht sein muss, liegt auf der Hand.

**) Lange Linien werden sich besonders im bedeckten Gelände schwer bewegen lassen, schmale und tiefe Kolonnen, die sich dem Gelände anschmiegen, sind oft weniger verwundbar als Linien, die sichtbar bleiben. Für die anzunehmende Formation im feindlichen Feuer müsste in erster Linie das Gelände, in zweiter erst die Entfernung vom Gegner massgebend sein und den einzelnen Abteilungen überlassen bleiben, die für ihre besondere Lage günstigste Formation zu wählen.

***) Dieser Vorteil bringt es aber auch mit sich, dass die Kavallerie unter günstigen Aussichten für rechtzeitiges Abbrechen des Gefechts überraschend auf nahe Entfernungen das Feuer eröffnen kann, und begünstigt die moralische Wirkung, die die Plötzlichkeit der Feuereröffnung stets neben der tatsächlichen, oft wichtiger, als diese, übt.

„Es ist ausserordentlich wichtig, dass der Befehlshaber — chef de corps — durch die Art, wie er die Belehrung übt, seine Offiziere zur Offensive erzieht, und dass er sorgfältig dem Irrtum vorbeugt, als ob die Anwendung des Feuergefechts den energischen Entschluss entbehrlich machen könnte, dem Feinde auf den Leib zu gehen.“

Nachdem die für uns besonders interessanten Punkte der neuen Vorschrift, deren Bedeutung aus dem Angeführten der Leser erkannt haben wird, berührt worden sind, mag die Besprechung mit der Anführung schliessen, dass das Gefechtschiessen neu eingeführt worden ist und hierfür und für das Gruppenschiessen zusammen 30 scharfe Patronen bestimmt sind.

A u s l a n d.

England. Indien: Armeebefehl Lord Kitcheners. Aufsehen hat der neuerliche Armeebefehl erregt, den Lord Kitchener unter dem 11. April aus Simla erliess. Eingangs wird darin gesagt, gerade weil die indische Armee nur klein sei, bedürfe sie eines sehr hohen Grades von Tüchtigkeit; ausdrücklich wird „davor gewarnt, sich einer falschen Schätzung der eigenen Vortrefflichkeit gegenüber irgend einem der mutmasslichen Gegner hinzugeben“. In der Kriegsausbildung sei den gänzlich veränderten Bedingungen der heutigen Zeit Rechnung zu tragen und mit den veralteten Traditionen zu brechen. Der General wünscht, die Garnisonkurse aufgehoben zu sehen, die gesamte militärische Erziehung sollen die Offiziere sich bei ihrer Truppe erwerben. Dringendes Bedürfnis sei ein gut durchgebildeter Generalstab. Die gegenwärtige Verteilung der Truppen und Militärbehörden wird als „völlig planlos“ abgeurteilt. Zum Schluss folgen die Direktiven für die Ausbildung der Truppe; allen Offizieren wird zur Pflicht gemacht, ihre Mannschaft individuell zu erziehen. Von der Gelehrigkeit der eingeborenen Soldaten in allem mechanischen Drill ist der Kommandierende ungemein überrascht, hat bei ihnen aber verständiges Handeln im Drang der Umstände sehr vermisst. Der Armeebefehl wird als „epochemachend in der Militärgeschichte Indiens“ bezeichnet. (Militär-Zeitung.)

Für Offiziere.

Gesucht ein Pferd, das einspännig geht; tägl. 5—6 Kilometer. Sehr gute Pflege zugesichert als Entgelt. Anmeldung sub W. 2531 Q. an Haasenstein & Vogler, Basel.

Velos. Velos.

Wegen Räumung eines grossen Fabriklagers sind 300 neue, hochfeine, garantierte Velos, darunter mit Freil. u. Rücktrittsbremse, einzeln von Fr. 110 — 140 oder samthaft entsprechend billiger sofort gegen Barzahlung abzugeben. Offerten unter Chiffre U 2223 Y an Haasenstein & Vogler, Bern.